

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nidda (Sondernutzungssatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2024 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Nidda (Sondernutzungssatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 09. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426, 430), der zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I. S. 204), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. November 2001 (GVBl. I S. 471) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind) in Nidda, sowie für die Gehwege an Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

## **§ 2**

### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Nidda. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

## **§ 3**

### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

## **§ 4**

### **Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen**

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Stadt Nidda und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

## **§ 5**

### **Erlaubnis**

- 1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- 2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erhalten und zu betreiben.
- 3) Macht die Stadt Nidda von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt Nidda keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- 4) Für die Plakatwerbung gelten folgende Regelungen:
  1. Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden. Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.
  2. Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Nidda zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
  3. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
  4. Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden. Auch der Fußgängerverkehr darf nicht unzumutbar behindert werden.
  5. Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Stadt Nidda eingelagert werden.

## **§ 6**

### **Erlaubnis Antrag**

- 1) Erlaubnis anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn bei der Stadt Nidda schriftlich zu stellen.
- 2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name, Telefonnummer, Anschrift der Person, die die Erlaubnis beantragt
  2. Angaben über Zeit und Dauer, Ort, Art und Zweck der Sondernutzung sowie über das Maß der benötigten Fläche
- 3) Die Stadt Nidda kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- 4) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat die Antragstellerin / der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.
- 5) Bei Ausübung der Sondernutzung ist die Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen.

## **§ 7**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen, Aufstellung von Gerüsten und Containern).
2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
4. Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
6. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.

Zigarettenautomaten sind von den Befreiungen ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Einschränkung von Sondernutzungen**

Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 7 Ziffer 1 bis 6 und erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

## **§ 9**

### **Gebühren**

- 1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 3) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck oder dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührenschuldner sind:
  1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
  2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
  3. die Person, die ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

Sie sind zu entrichten bei:

1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres.

## **§ 12**

### **Gebührenerstattung**

- 1) Sondernutzungsgebühren für einen nicht genutzten Zeitraum werden nur auf Antrag anteilig erstattet. Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung geltend zu machen. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Nidda eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 13**

### **Sicherheitsleistung**

- 1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt Nidda von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- 2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- 3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

## **§ 14**

### **Beseitigung und Wiederherstellung**

- 1) Sondernutzungsanlagen sind vom Sondernutzer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Anlage unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres Zustandes oder ihrer Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu besorgen ist.

- 2) Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung hat der Sondernutzer den früheren Zustand der Straße unaufgefordert und unverzüglich wiederherzustellen.

## **§ 15**

### **Schadenshaftung**

- 1) Der Sondernutzer haftet der Stadt für alle Schäden an der Straße, die er durch nicht den Regeln der Techniken entsprechende oder sonstige unsachgemäße Arbeiten zur Errichtung oder Beseitigung von Sondernutzungsanlagen verursacht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 2) Der Sondernutzer haftet der Stadt Nidda für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- 3) Der Sondernutzer stellt die Stadt Nidda von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber der Stadt Nidda erheben. Er ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt Nidda hat er ihr gegenüber die entsprechenden Nachweise über den Abschluss und die regelmäßige Beitragszahlung zu erbringen.
- 4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
  2. § 5 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
  3. § 5 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt,
  4. § 5 Abs. 2 die errichtete Sondernutzungsanlage nicht gesetzlichen Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik entsprechend errichtet, bzw. erhält, bzw. betreibt,
  5. § 6 Abs. 5 bei Ausübung der Sondernutzung die Erlaubnis nicht mit sich führt oder auf Verlangen den zuständigen Behörden oder Beamten nicht vorzeigt,
  6. § 14 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage nicht unverzüglich beseitigt,
  7. § 14 Abs. 2 den früheren Zustand der Straße nicht unaufgefordert und unverzüglich wiederherstellt
  8. § 15 Abs. 3 S. 3 auf Verlangen die entsprechenden Nachweise über den Abschluss oder die regelmäßige Beitragszahlung nicht erbringt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- 3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

## **§ 17**

### **Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel**

- 1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

- 2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Nidda

Stand 01.08.2024

Nummer	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Betrag
<b>1. Anbieten von Waren und Leistungen auf öffentlicher Verkehrsfläche</b>			
1.1	Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen die <b>mit einer festen Verbindung</b> mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind	Pro Monat Je angefangener m <sup>2</sup>	50,00 €
1.2	Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen (beispielsweise Obst- und Gemüsestände, Imbisswagen) die <b>ohne feste Verbindung</b> mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind	Pro Woche Je angefangener m <sup>2</sup>	2,00 € Mindestens 15,00 €
1.3	Waren- und Werbeauslagen (beispielsweise Obst- und Gemüseschütten, Kleiderständer) die <b>ohne feste Verbindung</b> mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt sind	Pro Monat Je angefangener m <sup>2</sup>	10,00 €
1.4	Warenautomaten a) Süßwarenautomaten b) Zigarettenautomaten c) Sonstige Warenautomaten	Pro Kalenderjahr Je Automat	20,00 € 100,00 € 200,00 €
1.5	<b>Informationsstände</b>  Für kommerzielle Veranstaltungen und Zwecke bis 10 m <sup>2</sup> über 10 m <sup>2</sup>  Für religiöse, kulturelle und gemeinnützige Zwecke  Von Parteien im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen	Pro Tag Pro Tag  Pro Tag  Pro Tag	50,00 € 150,00 €  Gebührenfrei  Gebührenfrei

	Für Veranstaltungen Niddaer Vereine	Pro Tag	Gebührenfrei	
<b>2. Werbeanlagen, Schaukästen und Betriebsanlagen</b>				
2.1	Vitrinen, Schaukästen sowie ähnliche Einrichtungen die fest installiert sind oder ständig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	Pro Monat Je angefangener m <sup>2</sup>	5,00 €	
2.2	Firmenschilder, Reklameschilder und ähnliche Werbeanlagen, die dauerhaft aufgestellt sind	Pro Monat Je Schild/ Werbeanlage	20,00 €	
2.3	Firmenschilder, Reklameschilder und ähnliche Werbeanlagen, die in den öffentlichen Verkehrsraum unterhalb einer Höhe von 4,50 m hineinragen	Pro Monat Je Schild/ Werbeanlage	15,00 €	
2.4	Postablagekästen und ähnliche Einrichtungen	Pro Monat Je Stück	15,00 €	
2.5	Plakatständer, Werbeaufsteller, Kundenstopper, Figurenaufsteller, Luftwerbesäule, Dropflags und Werbefahnen	Pro Monat Je Stück	15,00 €	
2.6	Werbeanhänger	Pro Monat	50,00 €	
2.7	Fahrradständer ohne Werbeaufdruck	Pro Monat	10,00 €	
2.8	Fahrradständer mit Werbeaufdruck	Pro Monat	50,00 €	
<b>3. Plakate und Werbeflächen</b>				
3.1	Plakate und Plakattafeln bis Größe DIN A1 oder Sonderformate bis 0,5 m <sup>2</sup>	a) für kommerzielle Veranstaltungen und Zwecke	Pro Tag Je 20 Stück	1,50 €
			Pro Tag Je weitere 10 Stück	2,00 €
		b) für Veranstaltungen Niddaer Vereine	Pro Tag Je 20 Stück	Gebührenfrei
			Pro Tag Je weitere 10 Stück	1,50 €
3.2	Banner, Werbeplanen und Wesselmänner	Pro Woche Je Standort	10,00 €	
	a) für kommerzielle Veranstaltungen und Zwecke und sonstige Zwecke			

	b) für Veranstaltungen Niddaer Vereine	Bis 4 Wochen Ab 5. Woche Pro Woche Je Standort	Gebührenfrei  10,00 €
<b>4. Verteilung von Flugblättern</b>			
4.1	Gewerblichen Inhalts	Pro Tag	50,00 €
4.2	Nicht gewerblichen Inhalts	Pro Tag	10,00 €
<b>5. Gastronomie</b>			
5.1	<u>Altstadtbereich</u> Markt (Marktplatz) und Mülhstraße: Tische, Stühle, Sitzgelegenheiten und sonstiges Mobiliar, soweit diese zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	Pro Monat Je angefangener m²	3,00 € Mindestens 30,00 €
5.2	<u>Außerhalb des Altstadtbereichs</u> Tische, Stühle, Sitzgelegenheiten und sonstiges Mobiliar, soweit diese zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden	Pro Monat Je angefangener m²	2,00 € Mindestens 20,00 €
<b>6. Straßenfeste</b>			
6.1	Gewerblich	Pro Tag	450,00 €
6.2	Privat	Pro Tag	150,00 €
6.3	Für religiöse, kulturelle und gemeinnützige Zwecke	Pro Tag	150,00 €
6.4	Niddaer Vereine	Pro Tag	150,00 €
<b>7. Veranstaltungen auf Festplätzen und anderen öffentlichen Plätzen</b>			
7.1	Kommerzielle Veranstaltung Nutzungstage ohne Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau)	Pro Veranstaltungstag	250,00 €
		Pro Tag	25,00 €
7.2	Privat	Pro Tag	25,00 €
7.3	Niddaer Vereine	Pro Veranstaltung bis 14 Tage	Gebührenfrei
		ab dem 15. Tag Pro Tag	25,00 €
7.4	Für gemeinnützige Zwecke	Pro Veranstaltung bis 14 Tage	Gebührenfrei



		ab dem 15. Tag Pro Tag	25,00 €
<b>8. Straßenverkehrs- und Baustelleneinrichtungen</b>			
8.1	Beanspruchung einer Fläche für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen <b>außerhalb einer Baustelle</b>  (Baubuden, Container, Baustoff- und Materiallagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Bauzäune, etc.)	Pro Woche Je angefangener m <sup>2</sup>	0,50 € Mindestens 20,00 €
8.2	Beanspruchung einer Fläche für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen <b>innerhalb einer Baustelle</b>  (Baubuden, Container, Baustoff- und Materiallagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Bauzäune, etc.)	Pro Woche Je angefangener m <sup>2</sup>	1,00 € Mindestens 40,00 €
8.3	Aufstellung eines Gerüsts (aller Art)	Pro Tag (bis 15 m) Mindestens  Pro Tag (über 15 m) Mindestens	2,00 € 25,00 €  3,00 € 40,00 €
8.4	Aufstellung von Containern aller Art	Pro Tag Pro Woche Pro Monat Je Stück	5,00 € 40,00 € 180,00 €
8.5	Bauwagen und mobile Toiletten	Pro Tag Pro Woche Pro Monat Je Stück	5,00 € 40,00 € 180,00 €
<b>9. Weitere Sondernutzungen</b>			
9.1	Car-Sharing gemäß § 16a HStrG (pro Fläche für 1 Fahrzeug)	Pro Kalenderjahr  für E-Fahrzeuge/ Wasserstofffahrzeuge  für Hybridfahrzeuge  für sonstige Fahrzeuge	500,00 €  1.000,00 €  1.500,00 €
9.2	Markisen (auch bei einer verbleibenden Mindestdurchgangshöhe von 2,20 m)	Pro Monat	10,00 €
9.3	Strohmannchen	Pro Woche Je Stück	5,00 €

9.4	Stühle, Barhocker, Liegen, Bänke, Tische etc., welche nicht unter Ziffer 1 oder Ziffer 5 fallen	Pro Monat Je angefangener m²	1,00 € Mindestens 10,00 €
9.5	Blumenkübel jeglicher Art	Pro Monat Je Stück	5,00 €
9.6	E-Ladesäulen	Pro Kalenderjahr Je Stück	180,00 €

**Hinweis: Die Vorschriften dieser Satzung finden auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrages sinngemäß Anwendung.**

Nidda, den 17.09.2024

Thorsten Eberhard  
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.